



# Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber Asbest

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom  
29.04.2022

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband, die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e. V.“ zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union (EU) sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil des gesetzlichen Versicherungssystems in Deutschland wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

## I. Vorbemerkung

Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung teilen die Auffassung der Europäischen Kommission, dass bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in vollem Umfang Rechnung getragen werden muss. Mit Blick auf die energetische Gebäudesanierung und die zu erwartende „Renovierungswelle“ begrüßt die DSV die Initiative der Europäischen Kommission mit den spezifischen Zielen, die Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Asbestrichtlinie) an den aktuellen wissenschaftlichen Stand anzupassen und den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen eine Gefährdung durch Asbest zu verbessern. Die in ihrem Sondierungspapier genannte Option, die geltenden Regelungen unverändert zu belassen, wird daher nicht unterstützt.



## II. Im Einzelnen

Während eine Überarbeitung der Asbestrichtlinie auch hinsichtlich des derzeit geltenden EU-Arbeitsplatzgrenzwerts grundsätzlich begrüßt wird, sieht die DSV den Hinweis im Sondierungspapier, dass anstelle einer Überarbeitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse auch Szenarien mit relativ niedrigeren Arbeitsplatzgrenzwerten in Betracht gezogen werden könnten, kritisch. Insbesondere der vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest vom 20. Oktober 2021 geforderte EU-Arbeitsplatzgrenzwert von 1000 Fasern/m<sup>3</sup> gibt Anlass zu Bedenken. Darüber hinaus sollte sich die Überarbeitung, um dem Ziel der Verbesserung der Wirksamkeit der Richtlinie gerecht zu werden, nicht allein auf den Arbeitsplatzgrenzwert beschränken.

### 1 Arbeitsplatzgrenzwert

Nach Ansicht der Deutschen Sozialversicherung ist bei der Festlegung eines Arbeitsplatzgrenzwertes für Asbest, der zu einer Reduzierung der Exposition und einem besseren Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen soll, zu gewährleisten, dass dieser messtechnisch überprüfbar ist.

Bei einem wie vom Europäischen Parlament geforderten „Momentanwert“ von 1 000 Fasern/m<sup>3</sup>, d.h. einer Konzentration in einer Kurzzeitwertphase, die zu keiner Zeit überschritten werden darf, wäre dies, da Asbest keine akuten Wirkungen im Körper hat, nicht zielführend, derzeit nicht messbar und somit nicht überwachbar. Auch wäre der im deutschen Arbeitsschutz verfolgte Ansatz verschiedener Risikobereiche mit abgestuftem Schutzmaßnahmenregime hiermit nicht vereinbar. Dieses Schutzmaßnahmenkonzept und die zugehörigen risikobezogenen Expositionsgrenzen sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebszeugenden Gefahrstoffen" (TRGS 910) dargestellt.<sup>1</sup> Dieser praxisnahe und von den Betrieben akzeptierte Exposition-Risiko-Ansatz ließe sich nicht weiterverfolgen.

Die Deutsche Sozialversicherung regt daher eine stufenweise Absenkung des EU-Arbeitsplatzgrenzwertes in einem ersten Schritt auf 10 000 Fasern/m<sup>3</sup> als Schichtmittelwert an, d.h. einer auf eine achtstündige Arbeitsschicht bezogenen durch-

<sup>1</sup> Die in Deutschland geltenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Die Regelungen zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen orientieren sich am risikobezogenen Maßnahmenkonzept der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).



schnittlichen Asbestfaserkonzentration. Gleichzeitig sollte eine Frist zur Überprüfung vorgesehen werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einhaltung des Grenzwertes allein durch das Arbeitsverfahren nicht erreicht werden kann, sollte der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittels eines auf das jeweilige Risiko abgestuften Schutzmaßnahmenkonzepts sichergestellt werden.

## 2 Weitere Überarbeitung der Richtlinie

Eine Überarbeitung des geltenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes allein wird jedoch nach Ansicht der DSV dem Ziel einer Verbesserung der Wirksamkeit der Asbestrichtlinie nicht gerecht. Die Initiative sollte auch dazu genutzt werden, unbestimmte Rechtsbegriffe nachzuschärfen, die in der Umsetzung in das nationale Recht und der Anwendung Probleme bereiten.

In der Asbestrichtlinie werden unbestimmte Begriffe wie „Abbruch“, „Sanierung“ und „Instandhaltung“ verwendet, ohne diese näher zu definieren. Die Folge ist, dass eine notwendige Eindeutigkeit der darauf aufbauenden nationalen Rechtsnormen nicht erreicht werden kann. Die Begriffe werden oft nur im Sinne einer beispielhaften Aufzählung genannt und nicht durchgängig systematisch verwendet, eine eindeutige Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten ist so nicht möglich. Beides bereitet in der Umsetzung der Asbestrichtlinie Probleme, insbesondere dann, wenn mit diesen Begriffen unterschiedliche Regelungen verknüpft sind.

Die Regelungen der Asbestrichtlinie adressieren hauptsächlich umfangreichere Arbeiten des Abbruchs und der Asbestsanierung. Beim Bauen im Bestand rücken jedoch auch handwerkliche Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen Materialien in den Fokus, wie Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber, Kitte, Beschichtungsstoffe zum Korrosionsschutz. Diese lassen sich den Begriffen „Abbruch“, „Sanierung“ und „Instandhaltung“ nur schwer zuordnen.

Klare Definitionen und ein einheitlicher Gebrauch von Begriffen unterstützen eine rechtssichere Anwendung und Umsetzung der Asbestrichtlinie. Die DSV regt daher an, Regelungen zur Zulässigkeit von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien mit klaren Definitionen zu verbinden. Neben einer Überarbeitung der Asbestrichtlinie, die sich nicht nur auf die Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Asbest beschränken sollte, können der Austausch bewährter Verfahren und Sensibilisierungskampagnen dazu beitragen, eine wirksame Prävention zu stärken.